

## FÖRDERUNG

### von besonderen Projekten und besonderen Veranstaltungen der Evangelischen Jugendarbeit in Berlin, Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz (EKBO)

**Förderung** aus der amtlichen Kollekte „für besondere Projekte der Jugendarbeit“.

In diesem Programm werden besondere und/oder innovative Projekte gefördert.

„Besondere Projekte“ sind der eine Schwerpunkt der Jugendarbeit des Antragstellers/der Antragstellerin. Sie prägen die Arbeit dort und strahlen nach außen aus.

„Innovative Projekte“ bringen ein neues Element in die Arbeit, das es so vor Ort noch nicht gegeben hat. Sie haben eine Wirkung für die künftige Arbeit.

Wer ein weiteres innovatives und/oder besonderes Projekt plant, sollte vorher über die Wirkung des ersten Projektes berichten. Projekte sind vorrangig Veranstaltungen und Events. Fahrten und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung werden nachrangig berücksichtigt. Öffentliche Förderung hat Vorrang. Wiederkehrende Projekte werden nachrangig gefördert.

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Kirchenkreise sowie Werke unserer Kirche und Verbände der evangelischen Jugendarbeit.

#### Antragstellung

Der Antrag besteht aus folgenden Unterlagen:

- Antragsformular einschließlich ausführlicher Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan

Anträge auf Förderung sind bis zum **01. Februar**, **01. Juni** und **01. Oktober** eines Jahres per Post (Datum des Poststempels gilt) oder per E-Mail einzureichen.

Anträge, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Die Anträge sind auf dem Dienstweg (über die Superintendentur) einzureichen. Dabei soll ein Votum des Kreisjugendkonventes (KJK) beigelegt werden. Gibt es keinen KJK, ist das Votum einer\*s ehrenamtlich aktiven Jugendlichen des Projektes beizufügen.

#### Voraussetzungen

- Einhaltung der Honorarrichtlinien der EKBO
- Eigenmitteleinsatz mindestens 10 % der Gesamtkosten

#### Zuschuss

- maximal € 1.500,00

Sollten in einem Förderzeitraum mehr Fördermittel beantragt werden als zur Verfügung stehen, entscheidet die Jugendkammer der EJBO über die Vergabe.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss besteht nicht.

#### Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 12 Wochen nach Beendigung des Projektes vollständig einzureichen. Erfolgt dies nicht, erlischt der Anspruch auf Förderung des Projektes.

Der vollständige Verwendungsnachweis besteht aus:

- vollständig ausgefülltes Formular „Verwendungsnachweis“
- unterzeichneter Sachbericht
- ggf. Veröffentlichungen und Fotos (DSGVO-konform)
- unterzeichnete Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, die durch das zuständige KVA sachlich und rechnerisch bestätigt wurde oder Sachbuch-Auszug des KVA
- Einreichung aller Originalbelege und Zahlungsnachweise, sofern die Bestätigung durch ein KVA nicht möglich ist

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises auf das entsprechende Konto des KVA oder des Antragstellers bzw. der Antragstellerin. Die Überweisung auf Privatkonten ist nicht zugelassen.

### **Weitere Informationen/Formulare**

Die Formulare für Antragstellung und Abrechnung von besonderen und innovativen Projekten sowie weitere Informationen zu Fördermöglichkeiten in der Jugendarbeit stehen Ihnen auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt Service zur Verfügung.

### **Kontakt**

Amt für kirchliche Dienste  
Katja Gabler  
Goethestraße 26-30  
10625 Berlin

Telefon: 030 3191-251  
E-Mail: [k.gabler@akd-ekbo.de](mailto:k.gabler@akd-ekbo.de)  
[www.akd-ekbo.de](http://www.akd-ekbo.de)